Blickpunkt Sicherheit

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Seminare für Sportbeauftragte: Jetzt anmelden!

Auch in diesem Jahr werden den Feuerwehren wieder gemeinsam mit dem Institut der Feuerwehr (IDF) Seminare zur Ausbildung von Sportmoderatoren angeboten.

Gemeinsam mit dem Institut der Feuerwehr bietet die Unfallkasse NRW wieder Sportseminare an.

Fotos: Unfallkasse NRW

In der UVV "Feuerwehren", (GUV-V C 53) ist in § 14 formuliert, dass für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen. Dies stellt für die Leiter der Feuerwehren sicherlich keine leichte, dennoch wichtige Aufgabe dar. Der Besuch der Seminare am IdF kann ein Weg sein, die Fitness der Feuerwehr nachhaltig zu steigern und Sportunfällen vorzubeugen. Die ausgebildeten Sportmoderatoren können den Leiter der Feuerwehr bei der Gestaltung der Dienstabende unterstützen. Gemeinsam durchgeführte und risikoarme Sportabende bieten nicht nur zahlreiche Alternativen zum unfallträchtigen Fußballspiel und zur Steigerung der notwendigen Fitness, sondern fördern auch die Kameradschaft.

Ganz besonders sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eingeladen, sich bei den Seminaren fortzubilden. In letzter Zeit wurde eine höhere Anzahl der Berufs- und Werkfeuerwehren zu den Seminaren entsandt. Im Jahr 2008 absolvierten bereits 34 interessierte und motivierte Teilnehmer die Ausbildung zu Sportmoderatoren der Feuerwehren. Das Seminar wendet sich an Feuerwehrangehörige, die als Sportbeauftragte oder Multiplikatoren für die Umsetzung des regelmäßigen Trainings zum Erhalt der feuerwehrspezifischen Fitness eingesetzt werden sollen.

Als Voraussetzung wird erwartet, dass die Teilnehmer über Motivation für ihre zukünftige Aufgabe verfügen und idealerweise selbst sportlich aktiv sind. Wichtig ist, dass sich die Teilnehmer bereit erklären nach dem Seminar in den Feuerwehren vor Ort regelmäßig Trainings anzubieten und sich auch selbstständig weiterzubilden. Lehrgangs- oder Seminarziel ist es, die Teilnehmer zu befähigen erweiterte Kenntnisse in der Trainingsgestaltung anwenden, sowie die Angehörigen der Feuerwehren in Fragen der feuerwehrspezifischen Fitness beraten und unterstützen zu können.

Körpergewicht und G 26

Die überarbeitete Untersuchung der Atemschutzgeräteträger G 26 unterstreicht übrigens wieder die erforderliche Fitness der Einsatzkräfte unter schwerem Atemschutz. Als ein Kriterium können von dem Arbeitsmediziner zur Bestimmung des Übergewichtes neben der Bestimmung nach Broca (Körpergröße in cm weniger 100 = kg Sollgewicht) auch vergleichbare Grenzwerte anderer Indizes (z. B. Body Mass Index (BMI) > 30) angewendet werden. Den persönlichen BMI können Interessierte unter **www.aok.de** (linke Navigationsleiste: "Testen Sie sich"), leicht ermitteln.

Eine gute Ergänzung zum Dienstsport ist das Buch „Fit for Fire Fighting. In dem Buch wird nicht nur gezeigt wie sich Feuerwehrleute und ihre Familien durch Sport fit halten können, sondern auch, wie es am besten gelingt, sich ausgewogen und gesund zu ernähren. Das Buch hilft dabei mit vielen Tipps weiter. Es kann im Internet unter **www.unfallkasse-nrw.de** zum Selbstkostenpreis bestellt werden. Die nächsten Seminare für Sportbeauftragte finden statt am:

Ort	Termine an Wochenenden
Institut der Feuerwehr	06.09.08 - 07.09.08
Institut der Feuerwehr	18.10.08 - 19.10.08
Institut der Feuerwehr	25.10.08 - 26.10.08

Die Anmeldung erfolgt wie immer über den Dienstweg an das Institut der Feuerwehr (**www.idf.nrw.de**).

Feuerwehrläufe 2008: Unfallkasse NRW macht fit for Fire

Wer körperlich fit ist, für den sind auch die körperlich anstrengenden Einsätze bei der Feuerwehr kein Problem. Deshalb fördert die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ausgewählte Veranstaltungen, in denen Feuerwehrleute ihre Fitness steigern können. Gefördert wird auch in diesem Jahr unter anderem der Bielefelder und der Mönchengladbacher Feuerwehrlauf. Unter dem Motto "Fit for Fire" steht für die Unfallkasse NRW dabei nicht die Höchstleistung im Vordergrund, sondern dass möglichst viele Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen und durch gemeinschaftlichen Sport ihre Leistungsfähigkeit steigern.

In der Hauptwertung gewinnen nicht die schnellsten, sondern die teilnehmerstärksten Mannschaften – jeweils im Verhältnis zur Größe ihres Standortes.

Geschafft und glücklich: Stolze Teilnehmer an den Feuerwehrsportveranstaltungen der vergangenen Jahre.
Fotos: Unfallkasse NRW

Die Gewinner werden auch in diesem Jahr mit attraktiven Sachpreisen prämiert. Für Sportler, die für das Jahr 2008 ihre Teilnahme an Laufveranstaltungen bereits planen möchten, stehen schon folgende Termine fest:

Veranstaltung	Datum	Weitere Infos – Anmeldung
20. Bielefelder Feuerwehrlauf	5. September 2008	**www.feuerwehrlauf.info info@feuerwehrlauf.info**
Feuerwehrlauf Mönchengladbach	27. September 2008	**www.feuerwehrlauf-mg.de mail: armin.taube@feuerwehrlauf-mg.de**

Während Einsatzfahrt aus dem Feuerwehrfahrzeug gefallen

Verletzt wurde ein Feuerwehrangehöriger, weil er während der Einsatzfahrt unabsichtlich die Tür des Feurwehrfahrzeugs öffnete und dabei aus dem Wagen fiel.

Gegen Abend wurde ein Löschzug einer freiwilligen Feuerwehr zu einem Lagerhallenbrand alarmiert. Auf der Einsatzfahrt (ca. 500 m vom Gerätehaus entfernt) wurde beim Anlegen der Persönlichen Schutzausrüstung versehentlich durch einen Angehörigen der Feuerwehr selbst der Türöffner der rechten Mannschaftsraumtür des Einsatzfahrzeuges entriegelt und geöffnet. Der Feuerwehrangehörige verlor das Gleichgewicht und stürzte aus dem fahrenden Fahrzeug auf den Gehweg. Hierbei zog er sich Frakturen und Prellungen an Schulter, Hand und dem Gesicht zu. Durch einen alarmierten Rettungswagen und einem Notarzt versorgt, wurde der Verletzte in ein Krankenhaus gebracht. Eine noch an der Unfallstelle durchgeführte Überprüfung der gesamten Fahrzeugschließanlage durch den technischen Dienst der Feuerwehr ergab keinerlei Auffälligkeiten im Bereich der Türverriegelung (Verschleiß oder ähnliches). Die ermittelte Geschwindigkeit zum Unfallzeitpunkt betrug ca. 30 km/h. Durch einen Mitarbeiter der Präventionsabteilung der Unfallkasse NRW wurde vor Ort eine Unfalluntersuchung durchgeführt. Wie bereits durch den technischen Dienst der Feuerwehr ermittelt, lag kein technischer Defekt an der Türverriegelung vor. Es handelt sich bei dem Fahrzeug um ein Löschgruppenfahrzeug, welches Mitte der 80er Jahre gebaut wurde. Der in dem Fahrzeug verbaute Mechanismus zur Türöffnung wurde von einem LKW-Hersteller serienmäßig so geliefert. Im nebenstehenden Bild ist der Mechanismus dargestellt. Alle Feuerwehren, die noch Fahrzeugtypen mit einem solchen Öffnungsmechnismus besitzen, sollen die Feuerwehrangehörigen darüber unterweisen, welche Gefahren davon ausgehen, besonders dann, wenn die Feuerwehrangehörigen sich während der Fahrt ausrüsten und dabei unabsichtlich den Öffnungsmechanismus auslösen. In einer solchen Situation ist oft der Oberkörper zur Seite geneigt, was das Herausfallen noch begünstigt. Weiterhin wirkte es sich bei diesem Unfall negativ aus, dass das Fahrzeug nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet war.

Besondere Vorsicht ist geboten bei Fahrzeugen mit diesem Türmechanismus.
Foto: Unfallkasse NRW

Stephan Burkhardt

G-26-Untersuchung: Unfallkasse NRW schult Ärzte

Wer im Einsatz bei der Feuerwehr ein Atemschutzgerät trägt, muss körperlich und psychisch topfit und gesund sein. Um das sicherzustellen, müssen sich Atemschutzgeräteträger regelmäßig vom Arzt untersuchen lassen. Nur ausgewählte Ärzte dürfen bescheinigen, dass eine Einsatzkraft für die Belastungen unter Atemschutz tauglich ist. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bietet den dazu ermächtigten Ärzten Seminare an, in denen sie sich weiterqualifizieren können.

Einsätze bei der Feuerwehr unter Atemschutz erfordern vom Geräteträger sehr große körperliche Fitness. Die Einsatzkraft hat nicht nur das zusätzliche Gewicht der Ausrüstung zu tragen, sondern muss meistens auch unter widrigen Bedingungen wie Hitze und schlechte Sicht handeln. Hinzu kommt oft großer psychischer Druck, wenn möglichst schnell Vermisste zu finden sind oder wenn das Gefühl aufkommt, dass der Brand nicht zügig genug beherrscht werden kann. Solche Einsätze bringen die Feuerwehrleute häufig an ihre körperlichen und psychischen Grenzen. Deshalb sind besondere Voraussetzungen notwendig, damit ein Feuerwehrangehöriger als Atemschutzgeräteträger zum Einsatz kommen kann.

Die Durchführungsanweisungen zu § 14 “Persönliche Anforderungen” der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) “Feuerwehren” (GUV-V C53) schreiben vor, dass sich ein Feuerwehrangehöriger einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen hat, bevor er ein Atemschutzgerät tragen darf. Diese Forderung konkretisiert die Unfallverhütungsvorschrift “Arbeitsmedizinische Vorsorge” (GUV-V A4). Dort ist für Atemschutzgeräteträger eine Untersuchung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26 “Atemschutzgeräte” vorgeschrieben. Für den Einsatz von Pressluftatmern ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz G 26 Gruppe 3 (Gerätegruppe 3: Gerätegewicht über fünf Kilo, erhöhter Ein- und Ausatemwiderstand) notwendig. Atemschutzgeräteträger müssen danach mindestens 18 Jahre alt und sollen nach Möglichkeit nicht älter als 50 Jahre sein. Die erforderlichen Untersuchungen dürfen nur Ärzte durchführen, die eine sogenannte Ermächtigung für diese spezielle Untersuchung (G 26) haben. Die Ermächtigung wird in Nordrhein-Westfalen zentral von der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft im Auftrag der DGUV Landesverband West erteilt. Der Feuerwehrangehörige kann also nicht einfach zu seinem Hausarzt gehen und sich von diesem auf seine Tauglichkeit bei der Feuerwehr untersuchen lassen.

Für einen Einsatz unter Atemschutz müssen Feuerwehrleute körperlich fit und psychisch belastbar sein.
Foto: Unfallkasse NRW

Nur einige der ermächtigten Ärzte sind auch als Feuerwehrärzte tätig und kennen den Einsatzalltag der Feuerwehren. Dem größten Teil der Ärzte sind die Übungs- und Einsatzbedingungen unter Atemschutz dagegen fremd. Die Unfallkasse NRW hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, diesen Ärzte ein Seminar anzubieten und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, sich weiterzuqualifizieren. Grund dafür sind auch die vielen Anfragen, die die Unfallkasse NRW erreichen. Nicht wenige Ärzte erkundigen sich darin beispielsweise, unter welchen Umständen Feuerwehrleute für den Einsatz im Außenangriff unter Atemschutz tauglich sind und wann sie eingesetzt werden dürfen. Weiterhin gibt es im Moment Irritationen bei den Ärzten, da es eine neue Fassung des Arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26 “Atemschutzgeräte” gibt, der einige Änderungen beschreibt, die gerade bei Untersuchungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu Problemen führen können. Siehe Hierzu auch den Artikel G 26 “Atemschutzgeräte”: Neue Fassung veröffentlicht (Der Feuerwehrmann 5/2008, Seite 141).

Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Ärzte kostenfrei.

Die Seminare für die Ärzte finden dort statt, wo auch die Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren ihre Ausbildung absolvieren. Dort können die Ärzte dann in einem Praxisteil sowohl die Geräte kennen lernen, die bei der Feuerwehr verwendet werden, als auch den praktischen Einsatz auf einer Atemschutzübungsstrecke erleben. Im Feuerschutztechnischen Zentrum des Kreises Düren in Kreuzau-Stockheim findet ein solches Seminar nun zum zweiten Mal statt.

Stephan Burkhardt

Brandbekämpfung: Neue Norm für Feuerwehrhelme

Nach § 29 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) “Grundsätze der Prävention” (GUV - V A 1) ist der Unternehmer verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Abwehr möglicher Unfall- oder Gesundheitsgefahren zur Verfügung zu stellen. Die UVV”Feuerwehren” (GV - V C 53) konkretisiert dies und schreibt vor, dass den Angehörigen der Feuerwehren neben dem Feuerwehrschutzanzug, -handschuhen und -schuhwerk auch Feuerwehrhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein Feuerwehrhelm ist für den Feuerwehrdienst geeignet, wenn er der DIN EN 443 entspricht.

Die deutsche Fassung der europäischen Norm EN 443:2008 heißt „Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen; Deutsche Fassung EN 443:2008“ (DIN EN 443:2008-06) und gilt ab dem 1. Juni 2008. Sie ersetzt die Vorgängernorm DIN EN 443:1997-12.

Die Norm enthält Mindestanforderungen an Feuerwehrhelme zum Schutz der oberen Kopfhälfte hauptsächlich gegen die Auswirkungen von Stößen, Durchdringen sowie Wärme und Flammen während der Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen.

Gegenüber der DIN EN 443:1997-12 wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- Abzudeckende Schutzbereiche durch die Einführung von fünf Schutzzonen festgelegt;
- Helme in zwei Typen (Typ A und Typ B), abhängig vom geschützten Bereich durch die Helmschale unterteilt;
- Prüfungen entsprechend den unterschiedlichen Schutzzonen aufgeteilt;
- Beflammungsprüfung (so genannter “Flame-Engulf Test”) zur Abdeckung der Gefahren durch einen Flash-Over aufgenommen, der mit geringen Modifikationen mit der Beflammungsprüfung für Atemschutzgeräte nach DIN EN 137:2007-01, 7.4.1.3 identisch ist;
- Strahlungswärmeprüfung überarbeitet, wobei die Helme nun einem Wärmestrom von 14 kW/m2 über einen Zeitraum von (480 ± 5) s ausgesetzt und anschließend der Schlag- bzw. Durchdringungsprüfung unterzogen werden;
- Prüfung der Helmschale auf Schutzeigenschaften gegenüber Schmelzmetallen und heißen Festkörpern aufgenommen

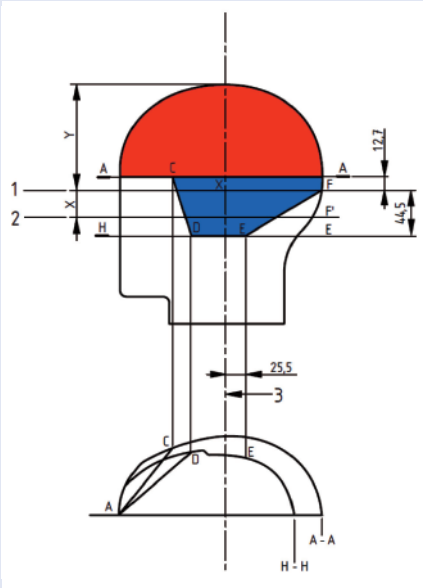

Verdeutlichung der Schutzzonen 1a und 1b.
Quelle: Unfallkasse NRW

Die Norm unterscheidet in die Helmtypen Typ A und Typ B. Zur Unterscheidung der Helme ist das Bild heranzuziehen. Danach ist ein Helm von Typ A ein Helm, der mindestens die Zone 1a schützt. Die Zone 1a ist die Zone, die über der “AA”-Ebene liegt (rot markiert).

Ein Helm vom Typ B schützt mindestens die Zonen 1a und 1b. Wobei die Zone 1b im Bild zwischen der AA-Ebene und den Punkten CDEF liegt (blau markiert).

Die Auswahl des Helmtyps und der zusätzlich optional wählbaren Ausrüstung sollte nach einer allgemeinen Risikobewertung erfolgen.

Die Gefährdungen werden im informativen Anhang A aufgeführt. Gefährdungen können mechanisch oder durch Wärme bedingt sein. So müssen die Helme die in Teil 5 der Norm genannten Prüfverfahren gegen gewisse Gefährdungen bestehen. So werden folgende Anforderungen, die beispielhaft beschrieben sind, geprüft:

- Allgemeine Anforderungen wie zum Beispiel die Oberflächenbeschaffenheit, die Unschädlichkeit der Materialien, sichtbare Beschädigungen Zusatzeinrichtungen und Zubehör,
- Stoßdämpfung: zum Beispiel das Herabfallen von stumpfen Gegenständen oder Zusammenprall mit feststehenden oder beweglichen Gegenständen,
- Durchdringungsfestigkeit: Herabfallen eines scharfkantigen Gegenstandes,
- Seitliche Verformung: Einstürzen oder unerwartetes Verschieben eines Teils der baulichen Anlagen in denen der Einsatz stattfindet,
- Wirksamkeit des Haltesystems: Wirkung einer gefährlichen Druckwelle, zum Beispiel durch eine Explosion oder eine Rauchgasexplosion (Back-Draft),
- Festigkeit des Haltesystems: Verfangend des Helmes an einem feststehenden Element,
- Strahlungswärme,
- Schutz gegen heiße Festkörper oder Schmelzmetalle,
- Wärme- und Flammenbeständigkeit,
- Kontakt mitflüssigen Chemikalien,
- Sichtfeld und Umfang des Schutzes.

Gesichtsschützer müssen den Anforderungen der EN 14458 genügen.

Die sich derzeit bei den Feuerwehren im Gebrauch befindlichen Helme können in Abhängigkeit von den Aussonderungsvorgaben gemäß der jeweiligen Herstellerbedienungsanleitungen und dem Verschleiß auch weiterhin verwendet werden.

Anke Wendt